

Bericht

des Ausschusses für Bildung, Kultur, Jugend und Sport betreffend das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2016)

[L-2015-154685/4-XXVIII,
miterledigt [Beilage 147/2016](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Bundesgesetz, mit dem ua. das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 104/2015, enthält Grundsatzbestimmungen, die im Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 ausgeführt werden müssen.

Daneben werden aber auch für den Bereich der Neuen Mittelschulen Änderungen vorgenommen, die den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, zwischen einzelnen Schulstandorten zu wählen.

Darüber hinaus erlauben die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen dem Landesgesetzgeber, ein Gremium zur Beratung der Schulbehörde(n) des Landes einzurichten, das den Zuständigkeitsbereich des Landes abdeckt.

Dieses Gesetzesvorhaben enthält somit:

- die Umbenennung der "Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder" in "Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf";
- die Möglichkeit zur Festsetzung eines gemeinsamen, das gesamte Landesgebiet umfassenden Berechtigungssprengels für alle Neuen Mittelschulen;
- die Möglichkeit, einen Schulbeirat beim Amt der Oö. Landesregierung zur Beratung der Schulbehörde(n) des Landes einzurichten.

II. Kompetenzgrundlagen

In der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Klassenschülerzahlen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung hingegen ist Landessache.

Die Bundes-Grundsatzbestimmungen über den Aufbau, die Organisationsformen und die Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen sind im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2015, enthalten, die Bundes-Grundsatzbestimmungen über die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengel der öffentlichen Pflichtschulen im Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/2014.

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992, LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2015, ist dazu das entsprechende Landesausführungsgesetz.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden weder dem Land noch dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

Hinsichtlich der Gemeinden ist auszuführen, dass mit der Festsetzung eines landesweiten Berechtigungssprengels für alle Neuen Mittelschulen und dem damit verbundenen Entfall des sprengelfremden Schulbesuchs in diesem Bereich keine Gastschulbeiträge mehr anfallen. Vielmehr greifen die Bestimmungen des § 51 Oö. POG 1992 zu den Schulerhaltungsbeiträgen, die sich in gleicher Weise errechnen. In diesem Zusammenhang ist besonders erwähnenswert, dass allein im laufenden Schuljahr 2015/16 2.631 Schülerinnen und Schüler, also rund 7 % von allen Schülerinnen und Schülern, die diese Schulart besuchen, sprengelfremd unterrichtet werden - allein 452 Schülerinnen und Schüler auf der 5. Schulstufe. Mit dieser Regelung werden daher aufwändige und komplexe Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit dem sprengelfremden Schulbesuch künftig vermieden.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine (zusätzliche) Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 und Z 2 (§ 17 Abs. 2 Z 9 und § 19 Abs. 1):

Mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 wurde die "Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder" in "Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf" umbenannt. In den korrespondierenden Bestimmungen dieses Landesgesetzes wird diese Umbenennung nun auch ausführungsgesetzlich umgesetzt.

Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 39 Abs. 4 und § 46 Abs. 2a):

Diese Regelung baut darauf auf, dass selbst bei einem das ganze Landesgebiet umfassenden Berechtigungssprengel - ein Pflichtsprengel kommt auf Grund seiner Charakteristik nicht in Betracht -

- a) der Besuch einer Neuen Mittelschule in Wohnortnähe für die Schülerinnen und Schüler gesichert bleibt,

- b) eine umfassende Wahlmöglichkeit für alle Schülerinnen und Schüler der Neuen Mittelschule, selbst für jene, die im Pflichtsprengel einer Neuen Mittelschule wohnen, gegeben ist und
- c) diese Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Schulen jedoch nur soweit besteht, als die personellen, räumlichen und organisatorischen Gegebenheiten an der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Neuen Mittelschule eine Aufnahme zulassen; Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtsprengel der von ihnen gewählten Neuen Mittelschule wohnen, darf eine Aufnahme aus diesen Gründen jedoch nicht versagt werden.

Diese Einschränkung unter lit. c dient einerseits zur Absicherung des wohnortnahen Schulbesuchs (lit. a) und andererseits um eine durch einseitige bzw. standortkonzentrierte Schülerströme entstehende Unfinanzierbarkeit des Schulwesens abzuwenden.

Eine bestimmte Neue Mittelschule steht folglich dann nicht mehr zur Wahl, wenn beispielsweise durch die Aufnahme der in ihrem Pflichtsprengel wohnenden Schülerinnen und Schüler

- die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen (Lehrerdienstposten) bereits ausgeschöpft sind oder
- das Schulhaus bereits räumlich ausgelastet ist;

dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Aufnahme zur Bildung einer zusätzlichen Klasse führen würde. Auf die Bestimmung des § 15f Oö. POG 1992 ist in diesem Zusammenhang jedoch besonders hinzuweisen, welcher im Einzelfall das Überschreiten der Klassenschülerhöchstzahl ermöglicht.

Hinsichtlich der Wahl des Schulstandorts bzw. der Neuen Mittelschulen ist auszuführen, dass der Besuch der in Aussicht genommenen Neuen Mittelschule bei der Leitung dieser Schule zu beantragen ist. Auf das Verfahren zur Aufnahme in die 1. Klasse der Neuen Mittelschule ist § 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012, anzuwenden. Gleiches gilt sinngemäß für den Wechsel einer bzw. eines bereits an einer Neuen Mittelschule aufgenommenen Schülerin bzw. Schülers an eine andere Neue Mittelschule. Ausgenommen in Fällen, in denen berücksichtigungswürdige Umstände (wie Wohnsitzwechsel) vorliegen, darf ein Schulwechsel nur mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres erfolgen. Diese Regelungen scheinen erforderlich, um die organisatorische Planbarkeit zu gewährleisten.

Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers obliegt nach der bundesrechtlichen Regelung (vgl. Schulunterrichtsgesetz) der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter. Falls von der Schulleiterin oder dem Schulleiter eine Aufnahme nicht genehmigt wird, kann dagegen Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch hat zur Folge, dass sodann über die Aufnahme der Landesschulrat mittels Bescheid entscheidet.

Zu Art. I Z 7 und 8 (Überschrift des VII. Hauptstücks, § 60):

Im Rahmen des grundsatzfreien Raums soll mit dieser Bestimmung die Möglichkeit eröffnet werden, beim Amt der Oö. Landesregierung zur Beratung von Angelegenheiten des Schulwesens ein Gremium einzusetzen. Die Entscheidung über dessen Aufgaben, die Art der Bestellung und die Zahl der Mitglieder ist der Landesregierung durch Verordnung überlassen.

Zu Art. II:

Das rückwirkende Inkrafttreten von Art. I Z 1 und 2 stützt sich auf Art. 1 Z 3 des Bundesgesetzes, mit dem (ua.) das Schulorganisationsgesetz geändert wird, BGBl. I Nr. 104/2015.

Mit der Erlassung eines landesweiten Berechtigungssprengels durch Verordnung der Landesregierung sind alle Bezirksverwaltungsbehörden umgehend - sofern dies bis dahin nicht ohnedies bereits erfolgt ist - angehalten, für ein lückenlos aneinandergrenzendes Netz an Pflichtsprengeln für die Neuen Mittelschulen zu sorgen, um den Schülerinnen und Schülern entsprechend der Fristen gemäß § 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012, die Wahlfreiheit zu gewähren. Damit ist die Wahlmöglichkeit der Schülerinnen und Schüler frühestens mit dem Schuljahr 2017/18 gegeben.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend und Sport beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) geändert wird (Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2016), beschließen.

Linz, am 23. Juni 2016

Prim. Dr. Aichinger
Obmann

Mag. Aspalter
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992)
geändert wird
(Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 2016)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 96/2015, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 17 Abs. 2 Z 9 und im § 19 Abs. 1 wird die Wortfolge „schwerstbehinderte Kinder“ jeweils durch die Wortfolge „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ ersetzt.*

2. *Im § 19 Abs. 1 zweiter Satz wird vor der Abkürzung „bzw.“ das Wort „Kinder“ eingefügt.*

3. *Nach § 42 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

„(1a) Für die Neuen Mittelschulen kann auch ein gemeinsamer Berechtigungssprengel festgesetzt werden, der sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt. Wird von der Landesregierung ein solcher gemeinsamer Berechtigungssprengel festgesetzt, müssen die Pflichtsprengel der Neuen Mittelschulen lückenlos aneinandergrenzen.“

4. *Im § 43 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „§ 42“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Abs. 1a“ eingefügt.*

5. *Im § 43 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „ist“ die Wortfolge „mit Ausnahme von Abs. 1a“ eingefügt.*

6. *Nach § 46 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:*

„(2a) Bei einem das gesamte Landesgebiet umfassenden Berechtigungssprengel für die Neuen Mittelschulen (§ 42 Abs. 1a) hat jede Schülerin bzw. jeder Schüler eine Wahlmöglichkeit zwischen den einzelnen Schulen, soweit die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Gegebenheiten an der von ihr bzw. ihm gewählten Schule eine Aufnahme zulassen. Schülerinnen und Schülern, die auch dem Pflichtsprengel der von ihnen gewählten Schule angehören, darf eine Aufnahme aus diesen Gründen jedoch nicht versagt werden. Der Besuch der in Aussicht genommenen Neuen Mittelschule ist bei der Leitung dieser Schule zu beantragen. Auf das

Verfahren zur Aufnahme in die 1. Klasse der Neuen Mittelschule ist § 3 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 185/2012, anzuwenden. Gleiches gilt sinngemäß für den Wechsel einer bzw. eines bereits an einer Neuen Mittelschule aufgenommenen Schülerin bzw. Schülers an eine andere Neue Mittelschule. Ausgenommen in Fällen, in denen berücksichtigungswürdige Umstände vorliegen, darf ein Schulwechsel nur mit Beginn des nächstfolgenden Schuljahres erfolgen.“

7. Die Überschrift des VII. Hauptstücks lautet:

„Beratende Organe“

8. § 60 lautet:

„§ 60

Schulbeirat

Beim Amt der Oö. Landesregierung kann als beratendes Organ ein Schulbeirat eingerichtet werden. Das Nähere über dessen Anhörung, Aufgaben und Zusammensetzung hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.“

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt wie folgt in Kraft:

1. Art. I Z 1 und 2 rückwirkend mit 1. September 2015;
2. Art. I Z 3 bis 8 mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich.